



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **KA TAGNÈ SCHWEIZ** besteht aufgrund der Statuten vom 12. Oktober 2015 (letztmals geändert am 27. März 2017) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise die materielle und ideelle Unterstützung der Association "KA TAGNÈ" mit Sitz in Bamako/Mali, welche die Förderung einer für alle zugänglichen Schul- und Berufsbildung in Mali zum Ziel hat (Statuten, Ziffer 1.2). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Ziffer 1.4 und Ziffer 7.1), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien. Die Rückwirkung hat jedoch nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **KA TAGNÈ SCHWEIZ**, mit Sitz in Winterthur, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung hat jedoch nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) KA TAGNÉ SCHWEIZ, c/o Frau Getrud Giannini, Im Feldtal 4, 8408 Winterthur, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Winterthur,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

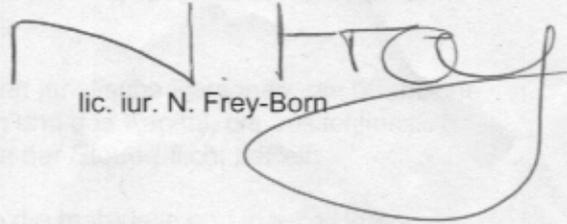
Zürich, den
dfh

05. April 2017

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

05. April 2017


lic. iur. N. Frey-Born